ORTSNACHRICHTEN

OWINGEN

Bodenseekreis

Amtsblatt der Gemeinde Owingen mit den Ortsteilen Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf

49. Jahrgang • Nr. 14 **Samstag, 4. April 2020**

Ein Gruß von der Auentalschule,

gemalt von Sina, Kl. 3

WICHTIGE RUFNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG

Hauptstr. 35, 88696 Owingen
Bürgermeister
Henrik Wengert 07551 8094-21
Sekretariat 07551 8094-21
Meldeamt 07551 8094-42
Standesamt 07551 8094-28
Hauptamt 07551 8094-27
Grundbucheinsichtsstelle 07551 8094-36
Ortsbauamt 07551 8094-35
Gemeindekasse 07551 8094-24
Finanzverwaltung 07551 8094-22

Zentrale:
Tel.: 07551 8094-0 / Fax: 07551 8094-29
E-Mail: info@owingen.de, www.owingen.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:
Mo, Di, Mi u. Fr jeweils von 8.00 - 12.00 Uhr
Mo 14.00 - 18.00 Uhr
Do durchgehend von 8.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauhof 07551/8094-35
Hausmeister
(Klaus Waldbüßer) 0160 1820278
Auentalschule
Sekretariat 07551 8094-39
Kindergärten
St. Nikolaus 07551 8094 -70
Am Guggenbühl 07551 60494
Billafingen 07557 3 49

ORTSVERWALTUNGEN

BILLAFINGEN:
Ortsvorsteher Markus Veit
Rathaus: 07557 929264
Privat: 07557/929797
E-Mail: mveit@billafingen.de
Sprechstunden: Mo. 19.30 - 21.00 Uhr

HOHENBODMAN:
Ortsvorsteher Jörg Nesensohn 07557 820399
Sprechstunden: nach Vereinbarung

TAISERSDORF:
Ortsvorsteherin
Ruth Steindl 07557 929569
Sprechstunden: nach Vereinbarung

NOTRUFNUMMERN

Notruf 1 10
Feuerwehr 1 12
Polizeirevier Überlingen 07551 80 40

VERGIFTUNGSNOTDIENST

Giftnotruf München - Abteilung für Klinische Toxikologie Klinikum rechts der Isar - Technische Universität München
www.toxinfo.med.turn.de 089 19240
Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ) Universitätsklinikum Freiburg
www.uniklinik-freiburg.de/giftberatung.html
0761 2704361

ÄRZTE UND SOZIALES

Ärztl. und zahnärztl. Notdienst
Kann rund um die Uhr unter der **116117** erfragt werden.

Service Büro im Rathaus Owingen
Nachbarschaftshilfeverein
„GEMEINSAM STATT EINSAM“
mobil: 0151/52320276
– donnerstags von 9.30 – 11.30 Uhr
Pflegeberatung Ganal
– dienstags von 10 – 12 Uhr
Pflegeberatung Sozialstation Bodensee e.V. – donnerstags von 14 – 16 Uhr
Tel.: 07551/8094-11

Soziales
Sozialstation Bodensee 07551 95320

Dorfhelferinnenstation
Frau Ursula Nutz 07557 8674

Hospizgruppe Überlingen 07551/60863
Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtkranke (PSB) 07541 950180
Diakonisches Werk Fax: 07541 9501820
AWO Frauen- und Kinderschutzhaus
Beschützendes Haus Bodenseekreis
07541 4893626

Allgemeiner Sozialer Dienst:
(im Jugendamt Bodenseekreis)
Tel.:07541 204 5627
Malteser Hilfsdienst e.V 07551-970970
Familientreff Owingen 07551 9485259

Tagespflegevermittlung Bodenseekreis
Heike Langer, Tel.: 015904204243

FREIWILLIGE FEUERWEHR

Gesamtkommandant und
Abteilung Owingen: Markus Endres
Tel.: 0151 61422371
Abteilung Billafingen: Michael Dreher
Tel.: 07557/820778, mobil: 0162/7306362
Abteilung Hohenbodman: Volker Feiler
Tel.: 07557/929803, mobil: 0170/9393632
Abteilung Taisersdorf: Roland Kohler
Tel.: 0175 2079990

SONSTIGE RUFNUMMERN

Bevollm. Bezirksschornsteinfeger
Laurent Brielmaier, mobil: 0178/9823697

Thüga Energienetze GmbH
Störungsrufnummer 0800 7750007
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Störungsrufnummer 0800 3629477

Wasserversorgung
24-Stunden Störungs- und Bereitschaftsdienst
Stadtwerk am See 0800/5053333
Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte zu den üblichen Dienstzeiten an das Ortsbauamt 07551/8094-35

SONSTIGES

Altglas, Kunststoffannahme, Grünmüll
Recyclinghof in der Kreuzstraße
Öffnungszeiten:
Freitag 15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag 09.00 bis 12.00 Uhr

Containerstandorte:
Owingen: EV. Kirche, neuer Parkplatz Sportplatz
Billafingen: Sportplatz
Hohenbodman: altes Feuerwehrhaus
Taisersdorf: Feuerwehrhaus

Altbatterien
Behälter im Rathaus Owingen

SONNTAGSDIENST DER APOTHEKEN

Samstag, 04. April 2020
Kuony-Apotheke,Goethestraße 16, Stockach, Tel.: 07771/7021
Apotheke im Rosenhof, Salemer Straße 3, Bermatingen, Tel.: 07544791151
Sonntag, 05. April 2020
Rats-Apotheke, Bahnhofstraße 1, Salem, Tel.: 07553/8773
See-Apotheke, Hauptstraße 8, Ludwigshafen, Tel.: 07773/9379580

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt KW 15/2020 ist am **Dienstag, 07.04.2020 um 12:00 Uhr** im Rathaus Owingen. Bitte senden Sie alle Texte in digitaler Form an blaettle@owingen.de und die **Fotos bzw. Graphiken als separaten Anhang** (nicht in die Textdatei integrieren).

■ IMPRESSUM:

Herausgeber: Bürgermeisteramt 88696 Owingen, Bodenseekreis

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Henrik Wengert oder der/die von ihm Beauftragte/n

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil/ Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon: 07771 9317-11, Telefax: 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Örtliche Gaststätten und Lebensmittelhändler bieten Abhol- und Lieferservice an

Nachdem aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung die Gaststätten geschlossen bleiben müssen, bieten einige ab sofort einen Abhol- und / oder Lieferservice an. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der Anbieter, die wöchentlich aktualisiert wird:

Abholservice		
Name, Adresse	**Tel. Nr.**	**Öffnungs- bzw. Abholzeiten**
Owinger Pizza Kebap Hauptstraße 25, Owingen	07551/8329299	täglich von 11:00 – 21:45 Uhr
Henkerbergstüble Henkerberg 7, Owingen	0152/22158773	auf telefonische Bestellung
Gasthaus Adler, Billafingen Kirchstraße 1	07557/9292332	Di – Sa 17:00 – 20:00 Uhr So 12:00 – 18:00 Uhr
Gasthaus Schwanen, Taisersdorf, Dorfstraße 32	07557/748	tägl. von 17:00 – 21:00 Uhr Sa + So von 11:30 – 14:00 Uhr Mittwoch Ruhetag
Abhol- und Lieferservice		
Name, Adresse	**Tel. Nr.**	**Öffnungs- bzw. Abholzeiten**
Schindler's Feines Owingen Hauptstraße 40	07551/970800	Dienstag – Freitag 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Samstag 9:00 – 16:30 Uhr Sonntag 13:00 – 16:30 Uhr Montag Ruhetag
Bäckerei Mayer, Owingen Seestraße 8	07551/63280	Neben den üblichen Öffnungszeiten wird auch ein Lieferservice angeboten. Bitte vorher telefonisch bestellen.
Frischdienst Lehn, Owingen Henkerberg 8	07551/949559-0	Versorgungspaket „Kiste vom Lehn", Abholung immer freitags zwischen 9:00 und 16:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Bestellung, auch Lieferung nach Hause.
S'Lädele auf dem Hohreutehof, Owingen	0178/1707448	Selbstbedienung 24/7, Lieferservice nach Vereinbarung (telefonisch) oder per E-Mail: simon.martin@live.de

Vielen Dank an alle Beteiligten für diesen tollen Service, der hilft, Engpässe zu überbrücken. Bitte machen Sie als Kunden reichlich Gebrauch von diesen Angeboten, was hoffentlich dazu beiträgt, dass unsere örtlichen Gaststätten und Einzelhändler diese Krise überstehen.

AKTUELLES
AUS DEM RATHAUS

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Owingen, Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf,

wir befinden uns aktuell in einer sehr schwierigen und durchaus ungewöhnlichen, aber auch seltsamen Zeit. Das Coronavirus hält uns weiterhin in Atem, ist definitiv auch in Owingen angekommen und wird sich auf rund 70 % unserer Bevölkerung auswirken. Die Symptome werden in diesem Zusammenhang sehr unterschiedlich sein und werden sich von problemlos, über mittelschwer bis hin zu besorgniserregend darstellen.

Unter den Fachleuten besteht dahingehend Einigkeit, dass wir jetzt mit vereinten Kräften alles daransetzen müssen, die Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur dann wird es uns gelingen, die medizinische Notfallversorgung im Bodenseekreis aufrecht erhalten zu können.

So ist auch die seitens der Landesregierung Baden-Württemberg ergangene Corona-Verordnung zu verstehen, die zwischenzeitlich schon dreimal geändert bzw. angepasst worden ist. Alle notwendigen Informationen zum Thema Coronavirus können Sie dem Internetauftritt der Gemeinde Owingen unter

https://owingen.com/owde/aktuelles/meldungen/78-Corona.php

entnehmen. Für alle nicht internetaffinen Mitbürgerinnen und Mitbürger, ist nachfolgend eine konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung, Stand: 29. März 2020, abgedruckt. In dieser durchgeschriebenen, nicht amtlichen Fassung, sind die bislang ergangenen Änderungsverordnungen bereits berücksichtigt:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
   1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
   2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
   3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
   4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

   untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
   1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
   2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
   1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
   2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

   gewährleistet ist. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
   1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
   2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
   3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a
Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z. B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe

nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5
(aufgehoben)

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
   1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
   2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
   3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

   jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
   1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
      a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
      b. Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
   2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
   3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektions-schutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Bitte beachten Sie, dass diese Fassung bei Erscheinen der Owinger Ortsnachrichten bereits wieder geändert bzw. überarbeitet sein könnte. Diesbezüglich verweise ich an dieser Stelle nochmals auf die bereits genannte Homepage der Gemeinde Owingen.

Natürlich haben die dynamische Ausbreitung des Coronavirus und die ergangenen Verordnungen enorme Auswirkungen auf unser gesellschaftliches Zusammenleben. Insbesondere stellt uns das aktuelle Kontaktverbot vor ganz besondere Herausforderungen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Gaststätten und sonstigen Geschäften, die ihren Betrieb einstellen mussten. Soweit diese Betriebe einen Abhol- und /oder Lieferservice anbieten, bitte ich Sie, diese nach Möglichkeit zu unterstützen.

Trotz aller Einschränkungen müssen wir alle Ratschläge der Fachwelt und die mittlerweile ergangenen gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt beachten. Allein die Tatsache, dass die Corona-Verordnung mittlerweile unter § 9 um Ordnungswidrigkeiten, also einen Bußgeldkatalog, erweitert wurde zeigt, dass noch nicht alle Menschen in Baden-Württemberg verstanden haben, dass die Situation wirklich sehr ernst ist.

Insofern appelliere ich abschließend, unabhängig von den beruflichen Tätigkeiten, nochmals an Sie alle, sich nach Möglichkeit zu Hause aufzuhalten und die privaten Kontakte soweit wie möglich einzuschränken oder gar komplett auf diese zu verzichten. In diesem Fall ist der Bereich Social Media sicherlich ein gutes und abwechslungsreiches Kommunikationsmittel, auch wenn wir die teilweise übertriebene Nutzung in der Vergangenheit sicher das eine oder andere Mal auch verurteilt haben.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch nochmals auf unseren Versorgungsservice „bleib zuhause“, zu welchem Sie unter der Telefon-Nr. 07551/8094-11 oder per E-Mail unter *bleibzuhause@owingen.de* Kontakt aufnehmen können.

Ich wünsche Ihnen eine möglichst stabile Gesundheit, gute Nerven sowie eine ordentliche Portion Gelassenheit und verbleibe bis demnächst

mit herzlichem Gruß
Ihr

Henrik Wengert
Bürgermeister

AUS DEM GEMEINDERAT

Bericht aus der letzten Gemeinderatssitzung

Am 31.03.2020 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Bürgerhaus kultur|o in Owingen mit nachfolgender, aufgrund der Corona-Pandemie, auf das Nötigste beschränkte Tagesordnung statt:

TOP Thema

1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
2. Bauantrag auf Umbau des bestehenden Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten zu einem Wohnhaus mit 3 barrierefreien Wohneinheiten, Anbau eines Treppenhauses mit Aufzug und Technikraum auf dem Grundstück Flst. Nr. 135, Steiglehaus 84, Owingen
3. Bauantrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 76/39, Im Hopfengarten 5, Owingen
4. Bauantrag auf Einbau einer Betriebsleiterwohnung im Obergeschoss sowie im Dachgeschoss des Bestandsgebäudes sowie Errichtung einer Carportanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 518/15, Gottlieb-Daimler-Straße 17, Owingen
5. Bauvoranfrage auf Abbruch des bestehenden Wohnteils und Einbau von zwei Wohneinheiten in den vorhandenen Wirtschaftsteil sowie Einbau einer zweiten Wohneinheit im Dachgeschoss des vorhandenenen Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst. Nr. 216, Hedertsweiler 1, Owingen
6. Haushaltsplan der Gemeinde Owingen für das Haushaltsjahr 2020 - Beschluss der Haushaltssatzung 2020 und Beschluss über die Finanzplanung
7. Beschlussfassung über die Umsetzung verschiedener Straßenbaumaßnahmen sowie des Wirtschaftswege- und Straßensanierungsprogramms 2020

1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
Dieser Tagesordnungspunkt konnte entfallen, da in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung keine Beschlüsse gefasst wurden.

2. Bauantrag auf Umbau des bestehenden Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten zu einem Wohnhaus mit 3 barrierefreien Wohneinheiten, Anbau eines Treppenhauses mit Aufzug und Technikraum auf dem Grundstück Flst. Nr. 135, Steiglehaus 84, Owingen
Das Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB (teilprivilegiertes Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen.

Vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung durch das Baurechtsamt mit Beteiligung der zuständigen Fachbehörden scheint die geplante, dritte Wohneinheit, von den Erleichterungstatbeständen des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB (die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohneinheiten...) möglicherweise nicht abgedeckt zu sein.

Aus städtebaulicher Sicht bestanden gegen das Vorhaben jedenfalls keine Bedenken, weshalb der Gemeinderat dem Bauantrag einstimmig zustimmte.

3. Bauantrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 76/39, Im Hopfengarten 5, Owingen
Das Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Durch das Bauvorhaben wird im Sinne der Nachverdichtung eine innerörtliche Baulücke geschlossen. Aus städtebaulicher Sicht bestanden keine Bedenken. Der Baukörper fügt sich gut in die Umgebungsbebauung ein, weshalb der Gemeinderat diesen Bauantrag einstimmig befürwortet hat.

4. Bauantrag auf Einbau einer Betriebsleiterwohnung im Obergeschoss sowie im Dachgeschoss des Bestandsgebäudes sowie Errichtung einer Carportanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 518/15, Gottlieb-Daimler-Straße 17, Owingen
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Henkerberg VII“ in Owingen und hält sich an die Vorgaben des Bebauungsplans, weshalb der Gemeinderat dem Bauantrag einhellig zustimmte.

5. Bauvoranfrage auf Abbruch des bestehenden Wohnteils und Einbau von zwei Wohneinheiten in den vorhandenen Wirtschaftsteil sowie Einbau einer zweiten Wohneinheit im Dachgeschoss des vorhandenenen Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst. Nr. 216, Hedertswe
Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (teilprivilegiertes Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen.

Der Antragsteller plant den Teilabbruch des bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäudes. Der bestehende Wohnungsteil des Gebäudes soll abgerissen und im Wirtschaftsteil zwei Wohneinheiten eingebaut werden. In diesem Zuge soll auch im nebenstehenden Wohngebäude das Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut werden.

Am 4. Juni 2019 fand mit dem Baurechtsamt und verschiedenen Fachbehörden ein Ortstermin statt. Dabei wurde festgestellt, dass das bestehende Wohngebäude Mängel und Missstände aufweist. Mangelnde Stockwerkshöhe und auch Probleme (Schimmel, Schwamm, etc.) im Bereich des Dachstuhles machen eine Renovierung des Bestandes unwirtschaftlich. Im Bereich des Wirtschaftsteils sind die Baumängel, vermutlich aufgrund der guten Durchlüftung, nicht so gravierend, dass es einen kompletten Abbruch erforderlich machen würde.

Nach erster Einschätzung der Fachbehörden und vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung durch das Baurechtsamt ist das Vorhaben im Rahmen der Teilprivilegierung genehmigungsfähig. Der Gemeinderat stimmte dieser Bauvoranfrage zu.

6. Haushaltsplan der Gemeinde Owingen für das Haushaltsjahr 2020 - Beschluss der Haushaltssatzung 2020 und Beschluss über die Finanzplanung
Der Entwurf des Haushaltsplans 2020 wurde am 09. März 2020 durch den Finanzausschuss und am 10. März 2020 durch den Gemeinderat vorberaten. Die in der Vorberatung genannten Ergänzungen wurden in die vorliegende Haushaltsplanung übernommen. Darüber hinaus wurden seitens der Verwaltung noch weitere bewegliche Vermögensgegenstände ins Anlagevermögen überführt. Dies führte dazu, dass sich die zu erwirtschaftenden Abschreibungen um ca. 30.500,00 EUR auf insgesamt 1.106.287,00 EUR erhöht haben. Parallel sind die aufgelösten Investitionszuwendungen und –beiträge auf der Einnahmeseite auf 376.117,00 EUR angewachsen.

Der Gesamtergebnishaushalt 2020 hat nunmehr ein Volumen in Höhe von 10.493.782,00 EUR und schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 141.652,00 EUR ab. Dabei wurden die Hebesätze der Realsteuern unverändert beibehalten. Der angestrebte Haushaltsausgleich konnte insofern knapp erreicht werden, weshalb der Genehmigung des Haushaltsplans durch die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Der Gesamtfinanzhaushalt 2020 mit einem Volumen von 10.059.665 EUR, weist einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 813.822,00 EUR auf. Diese Mittel (abzüglich der Tilgung mit 52.200 EUR) stünden an sich zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Als Finanzierungsmittel kommen außerdem die erwirtschafteten Abschreibungen in Höhe von 1,106 Mio. EUR hinzu. Dies entspricht zunächst einem Gesamtbetrag in Höhe von 1,9 Mio. EUR. Weiterhin kommen die liquiden Mittel in Höhe von rund 4,9 Mio. EUR (einschließlich 400.000,00 EUR für einen angesparten Bausparvertrag), welche aber für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Owingen bis zum Jahr 2021, unter Berücksichtigung der Mindestrücklage, vermutlich vollständig aufgebraucht werden.

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses ist für das Jahr 2020 die zweite Teilrate in Höhe von 3,1 Mio. EUR und für das Jahr 2021 die dritte Teilrate in Höhe von 1,54 Mio. EUR eingeplant. Weiterhin sind die Wasserversorgung mit 451.000,00 EUR, die erste Teilrate für das Servicezentrum der „Lebensräume für Jung und Alt“ in Höhe von 177.000,00 EUR, der 2. Bauabschnitt für die Sanierung des Friedhofs in Owingen mit 140.000,00 EUR sowie die Abwasserbeseitigung mit 84.000,00 EUR die Investitionsschwerpunkte für den Haushalt 2020.

Darüber hinaus sollen in den Jahren 2020 bzw. 2021 noch der Grunderwerb und die Planung sowie die Erschließung der Baugebiete „Hasenbühl-Süd, Bauabschnitte B + C“ in Billafingen und „Sandgasse, Erweiterung“ in Hohenbodman erfolgen, wofür voraussichtlich finanzielle Mittel in Höhe von 2,3 Mio. EUR benötigt werden. In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde beschlossen, diese Investitionen möglichst über Kredite zu finanzieren. Eine mittlerweile erfolgte telefonische Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis, hat ergeben, dass dieser Kreditermächtigung unter gewissen Rahmenbedingungen durchaus zugestimmt werden kann. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Eigenfinanzierungsmittel wird die Gesamthöhe der Kreditermächtigungen im Planjahr voraussichtlich sowieso nicht vollständig ausgeschöpft.

Letztlich umfassen die angedachten Investitionen insgesamt ein Volumen in Höhe von 6.701.300,00 EUR. Dem stehen prognostizierte Zuwendungen in Höhe von 512.800,00 EUR gegenüber. Unter Berücksichtigung dieser Zuwendungen und des Zahlungsmittelüberschusses aus dem Ergebnishaushalt ergibt sich letztlich ein veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 5,374 Mio. EUR, der, wie bereits oben erläutert, finanziert werden soll.

Die Gemeinde hat nach § 85 der Gemeindeordnung (GemO) ihrer Haushaltswirtschaft eine zukünftige Finanzplanung zugrunde zu legen. Darin sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen, welches jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen ist. Die kommunale Finanzplanung und das Investitionsprogramm bedürfen gemäß § 85 Abs. 4 GemO einer ausdrücklichen Beschlussfassung.

Insbesondere aus den angestrebten neuen Baugebieten wurden in den Jahren 2021 – 2023 für Bauplatzerlöse insgesamt 2,3 Mio. EUR eingeplant. Die Erlöse sind zur Tilgung der in 2020 geplanten Kreditaufnahmen vorgesehen.

Der Haushalt und die kommunale Finanzplanung wurden in der Sitzung nochmals zu den wichtigsten Teilen vorgestellt und erläutert. Von Bürgermeister Henrik Wengert wurde warnend darauf hingewiesen, dass durch die Corona-Pandemie mit erheblichen Einnahmeausfällen zu rechnen sei. Hier gilt es zunächst die Steuerschätzung im Mai 2020 abzuwarten, um dann bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Schließlich beschloss der Gemeinderat einstimmig die Haushaltssatzung 2020 und die Finanzplanung für die Jahre 2020 - 2023.

7. Beschlussfassung über die Umsetzung verschiedener Straßenbaumaßnahmen sowie des Wirtschaftswege- und Straßensanierungsprogramms 2020
Auf die sonst üblicherweise vor der Gemeinderatssitzung stattfindende Sitzung des Technischen Ausschusses, welche dem Gemeinderat jährlich einen Sanierungsvorschlag für die Wirtschaftswege- und Straßensanierung unterbreitet, wurde dieses Jahr aufgrund des Coronavirus verzichtet.

Die Verwaltung schlug vor, zwei Straßenabschnitte, welche in der Liste „Straßenzustandserfassung“ als sehr schlecht bewertet sind, zu sanieren. Der schlechte Straßenzustand ergibt sich auch in der Realität und wurde anhand von Bildmaterial in der Gemeinderatssitzung näher erläutert. Es handelt sich um folgende Straßenabschnitte:

Sanierungsmaßnahme	Geschätzte Kosten
1. Nesselwanger Straße (Teilbereich), Billafingen	ca. 67.000,00 EUR
2. Zufahrt Häuslerhof, Owingen	ca. 56.000,00 EUR
Gesamt	**ca. 123.000,00 EUR**

Bei beiden Straßenabschnitte sollen besonders schadhafte Stellen ausgebessert und eine bituminöse Tragdeckschicht auf die komplette Straßenbreite und Straßenlänge aufgebracht werden.

Im Haushaltsplan 2020 sind 150.000,00 EUR eingestellt. Mit der verbleibenden Differenz werden, wie in den Jahren zuvor, verschiedene kleinere Maßnahmen, wie z. B. Straßenreinigung, Angleichung der Bankette und Schächte, usw. durchgeführt.

Die Verwaltung schlug vor, den Ausführungszeitraum aufgrund der aktuellen Lage sehr flexibel von Juni bis einschließlich November 2020 festzusetzen.

Der Gemeinderat stimmte den Straßensanierungsmaßnahmen zu und beauftragte das Ingenieurbüro Reckmann aus Owingen und die Verwaltung mit der Planung und Durchführung einer beschränkten Ausschreibung.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Überlingen

St. Nikolaus Überlingen
St. Peter und Paul Owingen
Unsere Liebe Frau Lippertsreute

Seelsorger
Pfarrer Bernd Walter
Münsterplatz 1, 88662 Überlingen
Tel. 07551/92720 oder
pfarrer@se-ueberlingen.de

Vikar Pater Theodor Shanika
Hauptstr. 49, Owingen
Tel. 0152 18969367
vikar@se-ueberlingen.de

St. Mauritius Billafingen
St. Verena Andelshofen

Pfarrbüro Owingen
Hauptstr. 49, 88696 Owingen
Tel. 63641oder Fax 932620
Öffnungszeiten:
Donnerstag 14.00-16.30 Uhr
E-Mail:
owingen@se-ueberlingen.de
Internet: www.se-ueberlingen.de
Sekretärin Pia v. Luxburg

Bankverbindung:
Sparkasse Bodensee
IBAN: DE82 6905 0001 0026 0429 60
BIC: SOLADES1KNZ

Gottesdienste

Die folgenden Hl. Messen werden in der SE Überlingen in den Gemeinden unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefeiert. So sind wir trotz räumlicher Distanz miteinander verbunden. Die Gotteshäuser sind in der gesamten Seelsorgeeinheit tagsüber zum persönlichen Gebet geöffnet. Alles gilt soweit keine anderen Einschränkungen vorliegen.

Samstag, 04.04.2020
Owingen 18.30 Hl. Messe; Siegfried Biller (JT)

Sonntag, 05.04.2020, Palmsonntag
Andelshofen 09.00 Hl. Messe
Münster 10.30 Hl. Messe

Dienstag, 07.04.2020
Lippertsreute 18.30 Hl. Messe

Mittwoch, 08.04.2020
Münster 08.30 Frauenmesse
Billafingen 18.30 Hl. Messe

Donnerstag, 09.04.2020, Gründonnerstag
Münster 20.00 Feier vom letzten Abendmahl

Freitag, 10.04.2020, Karfreitag
Münster 15.00 Liturgie vom Leiden und Sterben Christi

Samstag, 11.04.2020, Karsamstag
Münster 21.45 Feier der Osternacht; wird voraussichtlich live im SWR4 übertragen.

Sonntag, 12.04.2020, Ostersonntag
Owingen 09.00 Hl. Messe; Peter Berg und verst. Angehörige.
Münster 10.30 Hl. Messe

Montag, 13.04.2020, Ostermontag
Lippertsreute 09.00 Hl. Messe
Münster 10.30 Hl. Messe

Karwoche in Zeiten von Coronaviren
Ostern ist das größte Fest der Christenheit: Wir feiern Tod und Auferstehung Jesu Christi. Mit dem Palmsonntag beginnt die Karwoche. Es wird des Einzugs Jesu in Jerusalem gedacht. Wegen der Corona-Krise steht alles unter anderen Vorzeichen – auch die kommenden Tage. Die Gottesdienste werden weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefeiert. Im Blick auf Palmsonntag gibt es die Möglichkeit die Palmzweige am Samstag (5. April) in den Kirchen der Seelsorgeeinheit vor dem Altar abzulegen. Die Palmstecken der Erstkommunionkinder können im vorderen Bereich aufgestellt werden, im Münster in Überlingen ist das direkt vor dem Lettner möglich. Die Mesner und Teams werden Palmbüschel vorbereiten. So dürfte für alle ausreichend gesorgt sein. Die Palmzweige werden gesegnet und können ab Sonntagmittag wieder abgeholt werden. Es wäre schön, wenn gerade die jüngeren Mitmenschen ein Auge auf die Älteren legen würden und ihnen einen Zweig nach Hause bringen könnten. Außerdem gibt es die Möglichkeit ein Anliegen oder eine Bitte auf ein Kärtchen zu schreiben und dieses in einen Korb zu legen, der vor dem Altar dafür bereit gestellt ist. In diesen Anliegen wird in der Karwoche – insbesondere am Karfreitag – gebetet. Bleiben Sie gesund und behütet, Ihr Pfarrer Bernd Walter

Evangelische Kirchengemeinde Owingen

Evangelisches Pfarramt Owingen
Pfarrer Michael Schauber, Kapellenweg 12, 88696 Owingen

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Sekretariat Tel. 07551/65890
www.evangelisch-in-ueberlingen.de

Öffnungszeiten:
dienstags und donnerstags 10.00 - 12.00 Uhr

Wochenspruch:
Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. (Joh 3, 14b-15)

Wir laden Sie ein, diese Gottesdienste mitzufeiern:
Sonntag, 05.04.2020,
10.00 Uhr Einladung zum Hausgottesdienst mit Sofie Bürk (Infos s. Text)

10:00 Uhr Online - Impuls aus Meersburg zum Palmsonntag
Unter: www.gs-electric.com/data/video/impuls/Impuls20200329.mp4

Herzliche Einladung zum Hausgottesdienst am 5.April, 10:00 Uhr
Wir laden Sie herzlich ein zum Gottesdienst- nicht in der Kirche, sondern jede*r bei sich zu Hause. Dazu hat Lehrvikarin Sofie Bürk einen Hausgottesdienst vorbereitet. Die Vorlage kann auf der Homepage heruntergeladen werden und liegt ab Samstagnachmittag in der Kirche aus.
Schön, wenn Sie dabei sind und wir gemeinsam Neues ausprobieren.

Links zu Online-Gottesdienste aus wechselnden Gemeinden unseres Kirchenbezirks finden Sie auf unserer Homepage: www.evangelisch-in-überlingen.de unter Owingen

Konfi-Zeit
Liebe Konfis, liebe Konfi-Eltern,
Ausnahmezustand. #stayhome. Keine Schule, keine Freund*innen treffen - und leider auch kein Konfiunterricht am Mittwochnachmittag.
Wir würden gerne trotzdem, eigentlich jetzt erst recht, weiter mit EUCH, unseren Konfis in Kontakt bleiben.
Eine erste Mail mit Infos habt ihr schon bekommen – checkt es aus und seid dabei!
Wir hoffen, dass es Euch und Ihnen allen gut geht!
Herzliche Grüße von eurem Konfiteam

Ostern 2020 - Auch zu Ostern sind wir für Sie da:
Karfreitag – 10. April
Sie sind herzlich eingeladen, einen Moment in der Kirche zu verweilen und Ihre Bitte, Ihren Wunsch, Ihre Fürbitte oder Ihre Sorgen ans Kreuz zu bringen.
Am großen Holzkreuz liegen Hammer und Nägel hierfür bereit.

Ostersonntag – 12. April
Ab 7.00 Uhr steht die am Osterfeuer entzündete Osterkerze bereit.
Kommen Sie in die Kirche, entzünden Sie Ihr Osterlicht (Windlichter stehen bereit) an der Osterkerze und nehmen Sie es zusammen mit der Andacht (mit Predigt) in Papierform mit nach Hause.
Die Predigt finden Sie ab Samstag, 11.4. auch online unter: www.evangelisch-in-überlingen unter der Rubrik Owingen.

Bitte halten Sie auch in und an der Kirche die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln ein.
(1,5 Meter zu Ihren Mitmenschen.) Und achten Sie bitte darauf, dass sich nicht mehr als 5 Menschen gleichzeitig in der Kirche aufhalten. Vielen Dank!

Geöffnete Kirche in Owingen
- Die Johanneskirche bleibt tagsüber von 9-18 Uhr geöffnet. (sollte sie abgeschlossen sein, klingeln Sie bitte im Pfarrhaus, Zur Kohlerbreite 1).
- Hier finden Sie Stille, Kerzen zum Gebet und Impulse zum Mitnehmen.
- Ebenso finden Sie hier die bereits für den abgesagten Gemeindebazar gestalteten Osterkränze und Gestecke. Eine Kasse steht hierfür bereit.

Pfarramt Owingen
Das Pfarramt ist zu den Öffnungszeiten bis auf weiteres nur telefonisch oder per Mail zu erreichen:
Dienstag 9.30 – 13:00 und Donnerstag 9:30 – 12:00
Tel: 07551/65890, Mail: owingen@kbz.ekiba.de
Pfarrer Schauber ist in dringenden Fällen telefonisch zu erreichen unter: 0176/86824601

Evangelische Freikirche Mennonitengemeinde

Hauptstr. 10, 88696 Owingen
Tel. 0 75 51 / 93 88 80
www.info-mennowingen@gmx.de

Aufgrund der Coronakrise entfallen bis auf Weiteres alle unsere Veranstaltungen!

Nähere Informationen und kurzfristige Änderungen finden Sie auf unserer Homepage: www.mennowingen.org

Kirche Lindenwiese

in Bambergen, Lindenbühlstraße 50

Wegen Corona werden alle öffentlichen Veranstaltungen vorerst ausgesetzt. Das betrifft alle **Kurs- und Seminarangebote**, **Jugend- Teenie und Rangerprogramme**.
Den **Gottesdienst feiern wir weiterhin gemeinsam im Internet!** Das Gemeindebüro bleibt besetzt. Die Pastoren sind über die untenstehenden Kontaktmöglichkeiten erreichbar.

Gottesdienste online erleben
Sonntag
10.30 Uhr **Gottesdienst** via Livestream im Internet
9.30 Uhr **Kindergottesdienst** von extern ab 6 – 12 Jahre via Livestream im Internet
Livestreams unter www.lindenwiese.de zu den jew. Uhrzeiten oder später die Predigt über die Website

Weitere aktuelle Infos unter **www.lindenwiese.de**
Kontakt:
Pastor Thomas Dauwalter Tel. 07551 989 121
Pastor Daniel Plessing Tel. 07551 989 122
Email an: info@lindenwiese.de
Unsere Veranstaltungen sind offen für alle. ***Wir freuen uns auf Sie!***
Schauen Sie im Internet mal vorbei. Herzlich willkommen!

Vaterunser – Erlebnisweg
Rund um die Lindenwiese entstand 2018 ein Vaterunser-Erlebnisweg. In sieben ausdrucksstarken Stationen wird das bekannteste Gebet der Christenheit erfahrbar gemacht. Der Vaterunser-Erlebnisweg ist ein Landesgartenschau Plus Projekt der Lindenwiese. Lassen Sie sich von einzelnen Stationen oder beim Durchwandern des gesamten Weges inspirieren.
Weitere Infos vorab finden Sie unter **www.vaterunserweg.de**

MITTEILUNGEN DER VEREINE

FIT FOR FUN Owingen

Sport im Corona-Modus
Auch wenn uns der Frühling nach draußen lockt: **Bitte haltet Euch zum Schutz aller an die aktuellen Regeln!** Geht joggen, radeln, walken, aber alleine oder max. zu zweit. Und nutzt die vielfältigen Online-Apps für Sport & Gymnastik zuhause. Bleibt fit und vor allem gesund!

Walking-Treff
Unser **Nordic-Walking-Treff** startet wohl nach Ostern wieder – abhängig von den dann geltenden Abstandsregeln. **Info-Update** an dieser Stelle.

Kontakt
Email: **fit-for-fun-owingen@web.de**

LANDRATSAMT BODENSEE

Verschiebung der Abfallabfuhr durch die Osterfeiertage

Durch die anstehenden Osterfeiertage ergeben sich, wie jedes Jahr bei der Abfallabfuhr Änderungen. In **Owingen** finden die Abfuhren wie folgt statt:

!!! Papier	**Samstag, 04. April**
!!! Restmüll, 2- u. 4-wöchentlich	**Montag, 06. April**
!!! Gelber Sack	**Mittwoch, 08. April**
!!! Bioabfall	**Mittwoch, 15. April**

Die Verschiebungen sind in den jeweiligen **Abfuhrplänen 2020** bereits veröffentlicht. Wird ein Abfallgefäß zu spät oder zu einem falschen Zeitpunkt zur Abfuhr bereitgestellt, so kann dieses Gefäß **nachträglich nicht** mehr entleert werden.
Die aktuellen Abfuhrtermine und viele weitere Info´s finden Sie unter **www.abfallwirtschaftsamt.de**

Corona: Kliniken suchen vorsorglich freiwillige Helfer

Die Kliniken im Bodenseekreis suchen Freiwillige, die im Fall vieler Corona-Patienten bei deren Versorgung helfen können. Gesucht sind Menschen mit einer Ausbildung oder Erfahrungen im Medizin- oder Pflegebereich. Die drei Klinikstandorte in Friedrichshafen, Tettnang und Überlingen bereiten sich gerade darauf vor, nötigenfalls eine große Zahl an Corona-Patienten zu versorgen. Dazu sammeln sie auch Kontaktdaten von Menschen, die einspringen können, um das Stammpersonal zu entlasten und zu unterstützen. Landrat Lothar Wölfle bekräftigt den Aufruf der Krankenhäuser: „Es kann passieren, dass unsere Kliniken auf eine harte Probe gestellt werden und gleichzeitig auch das Stammpersonal krank wird. Dann brauchen wir vielleicht jede sachkundig helfende Hand.“ Er hoffe, dass es nicht soweit kommt, aber man bereite sich im Kreis bestmöglich vor. Noch könne jede und jeder einzelne einen Beitrag dazu leisten, dem Virus die Wucht zu nehmen. „Hygiene und Abstand sind gerade wirklich das A und O“, so der Landrat.

Wer sich als freiwillige Personalreserve für die Kliniken im Bodenseekreis melden will, kann sich per E-Mail an die beiden Einrichtungen wenden:

Medizin Campus Bodensee, Friedrichshafen
s.wuerzner@klinikum-fn.de

Helios Spital Überlingen
daniela.klesel@helios-gesundheit.de

Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren an der Schmerzgrenze

Viele Menschen nutzen den ungewollten Zuwachs an freier Zeit dazu, Keller und Garten aufzuräumen, wobei auch eine Menge Grünschnitt, Sperrmüll und andere Abfälle entsorgt werden wollen. Entsprechend groß ist in diesen Tagen der Andrang an den Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren. Teilweise gibt es chaotische Szenen. Das widerspricht dem Grundsatz „Wir bleiben daheim und machen es dem Virus möglichst schwer.“ Außerdem muss damit gerechnet werden, dass die erwartete Krankheitswelle auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entsorgungsstellen trifft. Spätestens dann müssen alle personellen Ressourcen auf die reguläre Abfallabfuhr und -entsorgung konzentriert werden und die Entsorgungszentren und -höfe für Privatanlieferer geschlossen werden. Schon jetzt muss der Wertstoffhof in Oberteuringen ab Samstag geschlossen bleiben.

Mit diesen Maßnahmen soll die große Kundenzahl bewältigt und die Sicherheit gewährleistet werden:
Entsorgungszentren:
- die öffentliche Abfuhr (Rest-, Bioabfall sowie Papier) wird bevorzugt abgefertigt
- Einlass der Kunden reduziert, um Abstand einzuhalten
- Wiegescheine werden nicht mehr unterschrieben
- Bargeldverkehr eingestellt. Zahlung mit Karte. Bar nur in Notfällen
- Keine Ausladehilfe mehr

Wertstoffhöfe:
- Einlass der Kunden reduziert, um Abstand einzuhalten
- Blockabfertigung
- Keine Ausladehilfe mehr

Daher der dringende Appell an alle Bürgerinnen und Bürger: Verschieben Sie bitte möglichst Ihre privaten Entrümpelungs- und Ausräumaktionen. Sie unterstützen damit diejenigen, die in dieser besonderen Zeit weiter ihren Dienst an der Öffentlichkeit leisten, gehen dem Virus aus dem Weg und helfen mit, dass die reguläre Müllabfuhr weiter funktionieren kann.

Elektronikschule Tettnang produziert Schutzmasken mit dem 3D-Drucker

Die Elektronikschule Tettnang stellt mit 3D-Druckern Spuckschutzhalter her, die aktuell in vielen Krankenhäusern gefragt sind. Die Spangen aus Kunststoff werden im Bereich der Stirn an den Kopf geklemmt und haben nach unten hin eine kopfgroße Klarsichtscheibe. Sie soll medizinisches Personal davor schützen, im Gesicht mit infektiösen Körperflüssigkeiten von Patienten in Kontakt zu kommen. Etwa 50 dieser Spangen können aktuell pro Tag gedruckt werden. 100 Halter wurden bereits an das Klinikum Friedrichshafen geliefert. Die Kreisärzteschaft habe ebenfalls 500 dieser Halter angefordert, die nun Stück für Stück gedruckt würden, meldet die Elektronikschule. Die Elektronikschule ist in Kontakt mit weiteren Abnehmern und auch regionalen Firmen, um hier weitere Unterstützer zu gewinnen. Die Aktion ist eine Eigeninitiative von Lehrerinnen und Lehrern der Schule, die auch die Produktion der Kunststoffteile bewerkstelligen.

Unter anderem unterstütz auch die HP Deutschland GmbH die Technologie zum Drucken der Spuckschutzhalter. Sie stellt für Firmen mit Druckkapazitäten Vorlagen für Teile (zum Beispiel Schutzmasken oder Ventile) zum Herunterladen zur Verfügung, um diese zu drucken. Die Vorlagen gibt es unter https://enable.hp.com/us-en-3dprint-COVID-19-containment-applications.

Firmen können Schutzkleidung spenden

Firmen, Praxen und Haushalte im Bodenseekreis, die geeignete Schutzausrüstung derzeit nicht benötigen, können diese an Kliniken, Pflegedienste und soziale Einrichtungen spenden. Aufgrund der stetig steigenden Verbreitung des COVID-19 Virus und damit verbundener Lieferschwierigkeiten kann es in den nächsten Wochen vermehrt zu Engpässen an Schutzausrüstung kommen. Um Patienten sowie medizinisches und Pflegepersonal vor Ansteckungen zu schützen, bittet das Landratsamt Bodenseekreis um Unterstützung. Am dringendsten benötigt werden Schutzmasken, Schutzanzüge und Schutzbrillen. Spender kön-

nen sich über die Plattform www.schutz-spenden.de registrieren oder wenden sich direkt an den Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises, der die Spenden kreisweit verteilt. Ansprechpartner ist Benjamin Cerny, Tel. 07541 204-3107 oder E-Mail an VB5@bodenseekreis.de

VERSCHIEDENES

Neue Regionalleitung Bodenseekreis

FRIEDRICHSHAFEN – Auf Roland Hund warten ab 1. Juli 2020 neue Aufgaben: Er übernimmt von Monika Paulus die Regionalleitung des Bodenseekreises bei der Stiftung Liebenau Pflege und Lebensräume. Zu dieser Region gehören neun Häuser der Pflege, neun Mehrgenerationen-Wohnanlagen nach dem Konzept „Lebensräume für Jung und Alt“, die Sozialstation Meckenbeuren und die Seniorenresidenz „Leben am See“ St. Antonius. Roland Hund war bisher Einrichtungsleiter im Haus der Pflege St. Konrad in Kressbronn und zudem in der Zentrale der Stiftung Liebenau zuständig für die Bereiche Expansion und Innovation. „Ich bin seit 1998 bei der Stiftung Liebenau und der Stiftung sehr verbunden. Ich freue mich auf die neuen Aufgaben und Herausforderungen, die mich erwarten. Mir ist für meine Region wichtig, ein verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen sowie für die Partner der Stiftung Liebenau zu sein – immer und auch gerade in so turbulenten Zeiten wie aktuell“, so Hund. Roland Hund hat unter anderem Soziale Arbeit in Villingen-Schwenningen und Management im Sozial und Gesundheitswesen an der Hochschule Weingarten studiert. Die Einrichtungsleitung des Hauses der Pflege St. Konrad in Kressbronn wird bereits ab April Sabrina Dausch übernehmen. Die examinierte Altenpflegerin ist seit 2013 verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) im Haus St. Konrad.

Roland Hund leitet ab 1. Juli die Region Bodenseekreis bei der Stiftung Liebenau Pflege und Lebensräume.

Corona im bodo:

Ferienfahrplan wird verlängert
Ab 30. März - Zusatzkurse, emma light & Sonderfahrpläne
Auch ab Montag, den 30. März gilt im bodo-Verkehrsverbund weiterhin und bis auf Weiteres der aktuell gültige Ferienfahrplan. Zusatzfahrten auf bestimmten Buslinien und vor allem in den Stadtverkehren verstärken das Angebot. Damit reagieren die Verkehrsunternehmen auf benötigte zusätzliche Fahrangebote für Berufspendler. Im Abendverkehr oder auch morgendlichen Berufsverkehr werden dann auf bestimmten Buslinien und insbesondere in den Stadtverkehren Extrafahrten angeboten.

Weitere Informationen zu derzeit gültigen Fahrplänen und Sonderregelungen sind eingestellt unter serviceportal. bodo.de auf der Sonderseite „Coronavirus im bodo“. Und auch die Webseiten der einzelnen Verkehrsunternehmen sowie Stadtverkehre bieten hilfreiche Hinweise zu Zusatzfahrten und Abweichungen.

Abweichungen & Zusatzkurse
Im Überlandverkehr (Regionalbuslinien) gilt zwar bis auf Weiteres der Ferienfahrplan, jedoch haben einzelne Omnibusunternehmen individuelle Sonderfahrpläne erstellt. So zum Beispiel das Tettnanger Verkehrsunternehmen Strauss. Demnach verkehren sämtliche Strauss-Linien im 2-Stunden-Takt plus diverser Zusatzkurse zur HVZ.
Das Bad Waldseer Omnibusunternehmen Müller Reisen verkehrt ab Montag, den 30. März nach dem Samstagsfahrplan, verstärkt dieses Angebot jedoch mit zusätzlichen Frühkursen.

Stadtverkehre
Auch in den Stadtverkehren gelten mitunter individuelle Fahrpläne. So verkehren die Silberpfeile im Stadtverkehr Friedrichshafen nach einem erweiterten Sonntagsfahrplan, im Stadtbus Überlingen wurde ein Sonderfahrplan erstellt. Diverse Zusatzkurse bieten hier vor allem Berufspendlern die benötigten Fahrmöglichkeiten morgens und abends. Weitere Infos finden Fahrgäste auf den Internetseiten der Stadtverkehre.

StädteSchnellBus-Linien
Die Buslinien 7373 (Konstanz – Ravensburg) sowie 7394 (Konstanz – Friedrichshafen) enden auf Grund des eingeschränkten Fähre-Fahrplans bereits in Meersburg. Für Fahrgäste in den StädteSchnellbussen, die dennoch dringend eine Fahrmöglichkeit weiter nach oder ab Konstanz benötigen, ist bereits eine Kulanzregelung (Übernahme Fährticketkosten durch DB ZugBus GmbH/RAB) abgestimmt, die zunächst für die erste Aprilwoche gilt.
Zudem gilt: mit dem StädteSchnellbus-Fahrschein ist auf Grund der derzeitigen besonderen Umstände auch die Katamaran-Nutzung möglich.

emma-light im Raum Überlingen
Zur besseren Anbindung der Ortsteile im Raum Überlingen wird für den emma-Anrufverkehr 677 von Montag bis Samstag ein Grundangebot ermöglicht (Mo – Sa). Auf Grund der kleineren Fahrzeuge können jedoch nur maximal 2 Fahrgäste je Fahrt reisen. Nur so lässt sich der erforderliche Abstand zwischen Fahrer und Fahrgästen einhalten.

Hinweise zum Schienenfahrplan
Auch auf der Schiene greifen diverse Fahrplaneinschränkungen. Alle Details zu den Fahrplänen der Deutschen Bahn gibt es unter bahn.de bzw. über DB navigator. Auch die Bodensee-Oberschwaben Bahn (BOB) informiert stets aktuell unter bob-fn.de.

Aktuelle Infos im Web
Die Informationslage ändert sich in diesen Tagen schnell. Alle Beteiligten tragen Sorge, dass geänderte Fahrplanzeiten und Regelungen schnell und direkt unter bodo.de, auf der bodo facebook-Seite sowie in der bodo FahrplanApp kommuniziert werden. Auch der bodo-Kundenservice ist weiterhin unter info@bodo.de bzw. telefonisch erreichbar. Zudem geben die Verkehrsunternehmen und Stadtverkehre auch auf ihren eigenen Internetseiten Informationen zu Fahrplan und Zusatzangeboten.

Die weiterhin steigenden Infektionszahlen mit dem Coronavirus bedeuten spürbare Einschnitte sowohl für Fahrgäste im Öffentlichen Personennahverkehr als auch für die Verkehrsunternehmen im bodo. Home Office, geschlossene Bildungseinrichtungen und die stark eingeschränkte Freizeitgestaltung sind aktuell notwendig und richtig, bedeuten am Ende aber auch fehlende Fahrgeldeinnahmen. Wesentliches Ziel bleibt es, die Grundversorgung bei Bus & Bahn für all jene aufrecht zu erhalten, die in systemrelevanten Berufen tätig sind oder dringende Erledigungen tätigen müssen.

Der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo), ist der Mobilitätsdienstleister in den drei Landkreisen Bodenseekreis, Lindau und Ravensburg. Der Verkehrsverbund bietet ein einheitliches, einfaches Tarifsystem inklusive der Stadt- und Ortsverkehre sowie die Nutzung von Bus & Bahn mit einem durchgehenden Fahrschein.

Internet: *www.bodo.de*
Mobil: *Fahrplan-App (Android/iOS) // www.bodo-mobil.de (alle Betriebssysteme)*
eCard: *www.bodo-ecard.de (eTicket-Angebot)*
HandyTicket: *www.bodo.de/handyticket*
Landesweite Fahrplanauskunft*: 01805/ 77 99 66*
(14 Cent/Min aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 42Ct/Min)

„Familien-Stress-Telefon“

Beratungsangebot in der Coronazeit
Die Psychologischen Beratungsstellen der Caritas im Bodenseekreis bieten ab Montag, den 30. März 2020 ein professionelles Krisentelefon für Familien und Jugendliche aus dem Bodenseekreis an. Von Montag bis Freitag stehen die Berater*innen zu den angegebenen Zeiten für schnelle und unterstützende Gespräche bei familiären Schwierigkeiten zur Verfügung. „Kontaktsperren und Ausgangsbeschränkungen bedeuten nicht, dass Familien mit ihren Sorgen und Nöten auf sich allein gestellt sind.“ (Bodo Reuser, der Vorsitzende der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung)
Die Beratung erfolgt kostenfrei, anonym und gemäß der gesetzlichen Schweigepflicht.
Alle Menschen können das Familien-Stress-Telefon nutzen. Die Anliegen, zu denen Hilfe geboten wird, reichen von Erziehungsfragen in dieser außergewöhnlichen Zeit bis zu Fragen wie: Wie halte ich das aus? Was kann ich tun, damit die Familie trotz der äußeren Bedingungen gut durch diese Zeit kommt? Was brauchen meine Kinder in dieser außergewöhnlichen Zeit? Wie unterstützen wir als getrennte Eltern unsere Kinder in dieser Zeit?
So erreichen Sie uns: Telefon 07551-8303-33

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00- 09:00 Uhr		07:00- 09:00 Uhr		07:00- 09:00 Uhr
12:00- 14:00 Uhr	12:00- 14:00 Uhr	12:00- 14:00 Uhr	12:00- 14:00 Uhr	12:00- 14:00 Uhr
20:00- 21:30 Uhr	20:00- 21:30 Uhr	20:00- 21:30 Uhr	20:00- 21:30 Uhr	

Die anderen Angebote der Beratungsstellen stehen selbstverständlich weiterhin zur Verfügung. Das Beratungsangebot wurde jedoch während der Coronazeit auf telefonische Beratung und Onlineberatung umgestellt.
Onlineberatung:
https://beratung.caritas.de/eltern-familie/registration?aid=1270

Die Kontaktdaten der beiden Beratungsstellen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Homepage:
für den westlichen Bodenseekreis:
www.psychologischeberatungsstelle-ueberlingen.de/
für den östlichen Bodenseekreis:
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de/

Corona im bodo

Verbünde & Land arbeiten an Ausgleichslösung für nicht genutzte April-Schülermonatskarten

Baden-Württembergs Verkehrsminister Winfried Hermann hat Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern kürzlich darum gebeten, die vorhandenen Schülermonatskarten nicht zu kündigen. Dieser Bitte schließt sich der bodo-Verkehrsverbund mit seinen Verkehrsunternehmen an. An einer Ausgleichslösung für nicht genutzte Schülermonatskarten in der Corona-Pause wird bereits mit Hochdruck gearbeitet.

Solidarität zeigen: Laufen die erworbenen Schülermonatskarten normal weiter, könne das dazu beitragen, kleine und mittelständische Busunternehmen sowie andere Verkehrsbetriebe vor wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu bewahren.

Der Verkehrsminister appellierte an Familien und auch die kommunale Ebene: „Wenn wir nicht umsichtig und vorsorgend handeln, haben wir nach der Corona-Krise eine Krise beim Schülertransport“.

Die Schließung von Schulen und Bildungseinrichtungen, ausgedünnte Ferienfahrpläne im ÖPNV – dies alles führt aktuell dazu, dass immer mehr Eltern die Kosten für weiterlaufende Schülermonatskarten für Bus & Bahn in Frage stellen. Doch zur Wahrheit gehört auch, dass die Verkehrsunternehmen, allen voran viele mittelständische Busunternehmen, von diesen Tickets leben. Werden die Schülermonatskarten zurückgegeben, brechen Einnahmen weg und zahlreiche Verkehrsbetriebe geraten in Schwierigkeiten bis hin zur Insolvenz.

Der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo), ist der Mobilitätsdienstleister in den drei Landkreisen Bodenseekreis, Lindau und Ravensburg. Der Verkehrsverbund bietet ein einheitliches, einfaches Tarifsystem inklusive der Stadt- und Ortsverkehre sowie die Nutzung von Bus & Bahn mit einem durchgehenden Fahrschein.

Internet: www.bodo.de
Mobil: Fahrplan-App für Android und iOS
www.bodo-mobil.de für alle Betriebssysteme

Überlinger TAFEL

Aufgrund der im Rahmen der Corona-Krise erhöhten Infektionsgefahr sowohl für MitarbeiterInnen und KundInnen musste die Überlinger TAFEL am 19. März ihren Betrieb schließen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich seitdem im Überlinger Rathaus und bei der Caritas gemeldet, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtliche Mithilfe anzubieten, mit dem Ziel, den Tafelbetrieb evtl. wieder zu ermöglichen.
Der Caritasverband Linzgau e.V. Linzgau hat nun mit dem Leitungsteam der TAFEL Perspektiven entwickelt und Notpläne aufgestellt:

- Die Überlinger Tafel bleibt voraussichtlich bis zum 22. April geschlossen (Zeitpunkt abhängig von den Entwicklungen bezüglich Anstieg oder Abnahme von Neuinfektionen). In dieser Zwischenzeit werden Tafelkunden nach Absprache mit Einkaufsgutscheinen aus den Spenden des Spendenaufrufs versorgt.
- Die Lebensmittelausgabe findet ab dem 22. April allerdings in veränderter Form statt, es werden vorgerichtete Lebensmittelpakete/ Tüten ausgegeben. Voraussetzung für die Wiedereröffnung ist, dass sich die Krisensituation nicht verschärft, sondern gleich bleibt oder sich gar verbessert. Sollte die allgemeine Lage sich deutlich verbessert haben, kann der Tafelbetrieb auch wieder normal ablaufen.
- Der Tafelbetrieb wird mit einem Teil der TAFEL - Ehrenamtlichen wieder aufgenommen. Zusätzlich wird die Caritas auf ehrenamtliche Bürger zurückgreifen.

Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V.
Johann-Kraus-Straße 3
88662 Überlingen
Tel. 07551 - 8303 13
Fax 07551 - 8303 30
jessica.preisig@caritas-linzgau.de
www.caritas-linzgau.de

ona: Hinzuverdienstgrenze deutlich erhöht und Saisonarbeit länger möglich

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert.
Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

Wegen der Ausbreitung des Corona-Virus findet die Beratung der Deutschen Rentenversicherung jetzt telefonisch statt. Eine Beratung in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung ist bis auf Weiteres nicht möglich. Die Rentenversicherung möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden sowie ihrer Beschäftigten schützen und nicht einem Ansteckungsrisiko aussetzen. Es soll damit auch ein Beitrag geleistet werden, die Infektionsketten zu unterbrechen.
Die Deutsche Rentenversicherung weist darauf hin, dass auch telefonisch, schriftlich und über unsere Online-Dienste fristwahrend Anträge gestellt werden können, damit finanzielle Nachteile ausgeschlossen werden. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation weiterhin ein verlässlicher Partner und ist für ihre Kundinnen und Kunden erreichbar.
Das kostenfreie Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung ist unter der Telefonnummer 0800 1000 4800 erreichbar. Da wir ein deutlich höheres Anrufaufkommen haben, bitten wir um etwas Geduld. Versicherte können Anträge auch auf elektronischem Weg über unsere Online-Dienste unter www.deutsche-rentenversicherung.de stellen.
Bezüglich der Einschätzung der aktuellen Lage stützen wir uns auf die Bewertung der medizinischen Experten. Derzeit ist es noch nicht absehbar, wann unsere Beratungsstellen wieder öffnen können. Unsere Telefonberaterinnen und -berater unterstützen Sie aber bestmöglich bei Ihren Fragen und Anliegen rund um das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es finden derzeit ausschließlich telefonische Beratungen statt. Hierfür stehen Ihnen Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr folgende Rufnummern unserer Regionalzentren und Außenstellen zur Verfügung:
Ravensburg, Bodenseekreis, Telefonnummer: 0751 8808-0
Sigmaringen, Telefonnummer: 07571 7452-0

ZELLER TECHNIK

PV- UND SOLAR REINIGUNG

Ihr Spezialist vor Ort

ALEXANDER ZELLER

Alte Neufracher Str. 14
88682 Salem

Telefon: 07553 - 2 12 47 44
Mobil: 0170 - 82 16 112

www.zeller-technik.com
info@zeller-technik.com

Liebe Kunden,
wir sind weiterhin für Sie da.
- Lieferservice
- waschen, bügeln, mangeln

Kundenbetrieb täglich von 9 - 12 Uhr
Bleiben Sie gesund

Wäscheservice

Andrea Banholzer
Gewerbestr. 5, 88690 Uhldingen-Mühlhofen, Tel. 07556 932346

Möbel- und Schnäppchenbörse

Gebrauchte Haushaltsgegenstände, skurrile Sammlerstücke aus Nachlässen, Altes und Neues, Großes und Kleines

Riedlestr. 2
88682 Salem
OT Neufrach

~~**Mittwoch und Samstag**~~
~~**10:00 - 17:00 Uhr**~~
Aus aktuellem Anlass
nach tel. Vereinbarung
Tel. 0151 64538338

Dieter Maier

Gut eingerichtete Schreinerei

im Überlinger Hinterland

zu verkaufen/oder zu verpachten.

Ideal für Jungmeister/in,
guter Kundenstamm kann übernommen werden.

Tätigkeitsbereich:
- Küche
- Badmöbel
- Türen/Haustüren
- Treppenanlagen

Einarbeitung und Betreuung möglich.

Zuschriften erbeten Chiffre-Nr. 5665572
an Primo Verlag, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

Unsere Hofbäckerei sucht Verstärkung!

- **BäckerIn** (Teilzeit/Vollzeit)
- **Bäcker-Hilfskraft** (Teilzeit/Vollzeit)
- **Reinigungskraft** (Minijob)

Bei Interesse bitte Mail an:
hofbaeckerei@rimpertsweiler.de

Hofgut Rimpertsweiler

Suche für 8 Wochen oder dauerhaft

Gartenhilfe und evtl. Haushaltshilfe

wöchentlich 2-4 Std. für 15 Euro pro Stunde.

D. Pfeiffer, Schönach • Telefon 0 75 52 / 3 82 10 85

WEIDEMANN
FAHRRAD- UND E-BIKECENTER

WIR SUCHEN:

Verkäufer (m/w/d) für den Verkauf von Taschen, Helme, Bekleidung und Zubehör in Voll- oder Teilzeit.

Bei Interesse bitte melden unter:
weidemann@fahrradshop24.com
oder telefonisch im Hauptgeschäft unter:
07551/948255

Weidemann Zweirad GmbH
Unser Hauptgeschäft im Gewerbegebiet
Rengoldshauser Str. 9 | 88662 Überlingen
Fon 07551-948255 | info@fahrradshop24.com

fahrradshop24.com

---

6 ANZEIGEN SCHALTEN - 4 ANZEIGEN BEZAHLEN*

Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den Kalenderwochen 11 bis 19.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. **Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.**

Goldankauf ?

Bevor Sie Ihren Schmuck verkaufen, lassen Sie diesen durch Sachverständige schätzen - dieser kann wesentlich mehr wert sein, als lediglich den Goldwert.

Sachverständige & Auktionatoren
für Schmuck, Gold- & Silbermünzen, Kunst & Antiquitäten.
Übernahme kompletter Nachlässe, ständiger Goldankauf

Warum mit weniger zufrieden geben?

AUKTIONSHAUS LION ZADICK

Nussdorferstrasse 39 88662 Überlingen, Tel.: 07551/7447
Dienstag bis Freitag 14 - 18 Uhr

Nur auf telefonische Voranmeldung möglich!

Fliesen-Paradies Grathwohl

wir gestalten Lebens(T)räume...

meßkircher straße 23 **78333 stockach**
fon 07771 40 13 **fax 07771 6 18 61**
www.fliesen-grathwohl.com **agramosaic@web.de**

Das LESEN geht weiter

Bestellen Sie

- telefonisch: 07551 94 56 515
  täglich (außer Sonntag) von 10 bis 15 Uhr
- per Mail: mail@buchlandung.de
- über die Homepage im Webshop:
  www.buchlandung.de

Kostenloser Lieferservice

BUCHLANDUNG
Lesen am See

Jakob-Kessenring-Straße 38 | 88662 Überlingen

STAATSWEINGUT MEERSBURG

Liebe Kundinnen und Kunden,

unsere Vinothek und die Gutsschänke sind bis auf Weiteres geschlossen, aber wir machen weiter – wie unsere Reben auch!

Für Sie ab sofort NEU:

- **Drive-in**: Nach telefonischer Bestellung können Sie Ihren Wein bei uns am Versandtor kontaktlos abholen. Tel. 07532-446744
- **Lieferung ab 12 Flaschen frei Haus!**
  Tel. 07532-446744
- Oder **Online-Shop-Bestellung**:
  www.staatsweingut-meersburg.de

Bleiben Sie gesund!

Wir sind Ihr Wein.

Wir stehen für Qualität und Zuverlässigkeit!

LATTNER GmbH & Co. KG

ABBRUCH - FUHR - BAGGER - CONTAINER - BETRIEB

info@lattner-gmbh.de - 88690 Uhldingen
Tel. 07556/9 11 00 Fax: 9 11 01

Wir beziehen Ihre Polstermöbel **schnell, sauber** und in konstant **hoher Qualität.** Deshalb werden unser **Preis & Service** Sie angenehm überraschen.

Sitz von Esszimmerstuhl neu beziehen ab 22,- €
Couchgarnitur neu beziehen ab 600,- €

Polsterservice WANNER
88690 Oberuhldingen | Römerstraße 4
Tel. 07556931930 | Handy 0171 5304131

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift
denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

07741- 965858
www.reha-lift.com

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

24h Pflege & Betreuung- Herzlich. Kompetent. Engagiert

PROMEDICA PLUS

Beratung und Information:
Tel. 07544 - 98 727 30

PROMEDICA PLUS Bodensee-West
Markus Ziegler
Lichtenbergstr. 35 | 88677 Markdorf
www.promedicaplus.de/bodensee-west

Ihr Bauunternehmen vor Ort

Fischer

Hochbau / Umbau / Renovierungen / Erd-und Pflasterarbeiten
Fachbetrieb Gebäudeabdichtungen / Geprüfter Gebäudeenergiefachberater

Jakob Fischer Bau GmbH
Carl-Benz-Str. 8
88696 Owingen

Meisterhaft Deutsche Bauwirtschaft

Tel. 0 75 51/6 51 95
Fax 0 75 51/6 73 56
info@fischer-bau-gmbh.de
www.fischer-bau-gmbh.de

Jakob Fischer Bau GmbH

Für die WOCHENBLATT-Verteilung suchen wir
in den noch wenigen freien Zustell-Bezirken
Austräger (ab 13 Jahre)

am Freitag / Samstag

in **Owingen: Kreuzstr. Schulstr. Mühlenstr. Auenweg, im Mehnewang usw.**

Tel.: 0751 - 3709 55
Mail: bewerbung@wochenblatt-online.de

Aus der Region für die Region

Ihr Team für gute Gärten!

Naturstein & Garten
Die Landschaftsbauprofis

- Zaunbau & Sichtschutz
- Hof- & Hangbefestigungen
- Zisternen & Entwässerungen
- Garten- & Schwimmteiche, Poolbau
- Natursteinmauern & Natursteinbeläge
- Rollrasen, Mäh- & Bewässerungstechnik

☎ 07773/9 38 59 87
info@natursteinundgarten.de
www.natursteinundgarten.de

Frank Jerneitz
KFZ-Handel & Reparatur

– Meisterbetrieb der KFZ-Innung
– An- und Verkauf von KFZ
– Ersatzteile
– TÜV + AU
– Klima-Service
– Gas-Prüfung Caravan und Boote

Rengoldshauser Str. 5 · Überlingen · 07551-63774 · www.auto-jerneitz.de

www.sv-syrbius.de

...damit Sie wissen was Ihre Immobilie wert ist!

Dipl.- Ing. Isabel Syrbius
freie Grundstückssachverständige

Telefon 07551 947 2670

DANKE!

Corona-Pandemie:
Ein Dank an unsere Zusteller und eine Bitte an die Bevölkerung

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Zustellerinnen und Zustellern für die Aufrechterhaltung der Verteilung der Mitteilungsblätter.

Wir bitten die Leser unsere Zusteller zu schützen, indem Sie den empfohlenen Mindestabstand von 2 Metern einhalten und auf persönlichen Kontakt verzichten.

Wir danken Ihnen, dass Sie dafür sorgen, dass die Zustellung für unsere Mitarbeiter so einfach wie möglich stattfinden kann.

Danke für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Ihr Primo Verlag Stockach

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Abteilung Vertrieb | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Telefon 07771 9317-48 | Telefax 07771 9317-106
E-Mail vertrieb@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de

Staufen darf nicht zerbrechen!
staufenstiftung.de

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt Staufen

identis.de

OWINGEN

Die nächste Ausgabe erscheint in **KW 15.**
ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 15: **Di, 7.4. um 15:00 Uhr**
Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 15 spätestens am Mi. 1.4. um 9 Uhr im Verlag eingehen

PRIMO Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-11 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de

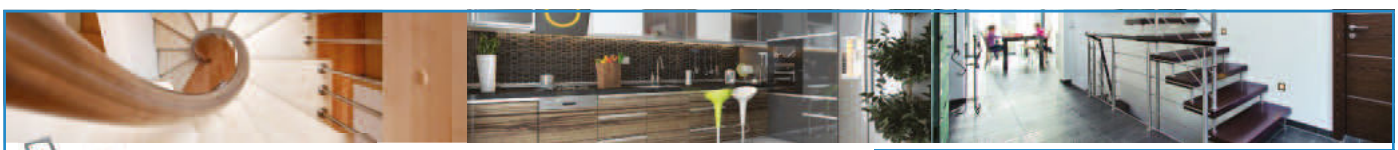

Schreinerei · Modellbau
Treppenbau · Möbelbau
HAAS GMBH

Schreinerei Haas GmbH
Schwedenstr. 45-1
88682 Salem

Telefon 07554 9541
Telefax 07554 9556
E-Mail info@haas-schreiner.de

MÖBELDESIGN, WIE SIE ES SICH WÜNSCHEN
KREATIVE EINRICHTUNGSLÖSUNGEN
EINMALIGE KÜCHEN- UND BADLÖSUNGEN
TREPPEN VOM FACHMANN
MODELLBAU FÜR INDUSTRIE & HANDEL

Ausgezeichnet!
Die besten Immobilienmakler - Europas!
LEBERER BAU | IMMOBILIEN

Nutzen auch Sie für den Verkauf Ihrer Immobilie dieses Qualitätsiegel! Rufen Sie uns für eine Marktwertermittlung Ihrer Immobilie an! Tel. 07551/916303
LEBERER MASSIVBAU u. IMMOBILIEN GMBH | Aufkircher Straße 1a | 88662 Überlingen

RR
RAMSPERGER
— RECHTSANWÄLTE —

Kompetenz und Erfahrung im Arbeitsrecht

Florian Ramsperger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

kanzlei@ra-ramsperger.de
Tel: 07551 / 834 84 40 www.ra-ramsperger.de
Zum Degenhardt 11 88662 Überlingen

Kissing's Küche kocht
für Sie leckere Frischemenüs in eigener Herstellung zur Abholung oder per Lieferdienst an Ihren Wunschort im Bodenseekreis. Wir freuen uns auf Ihre Bestellung.
www.k5catering-feinkost.de/ Frischemenüs/Bestellflyer
Bei Bestellung eines KW Komplettpakets gewähren wir 5% Rabatt!
Tel. 07553 219 49 50

Hospizgruppe Überlingen e.V.
Wir begleiten schwerstkranke und sterbende Menschen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür eigens ausgebildet.
Wir begleiten ehrenamtlich.
Tel. 07551/60863 • E-Mail info@hospizgruppe-ueberlingen.de

Feiern Sie mit uns
GOTTESDIENST IN DER REGION BODENSEE
Live im Internet
JETZT KOMMST DU.
jeden Sonntag
um 10:30 Uhr auf
www.lindenwiese.de
Liwi KIRCHE LINDENWIESE

BLEIBEN SIE ZU HAUSE UND GESUND.
www.bacher-edelstahl.de

Bei uns kommen selbst die Kleinen ganz groß raus.
BOMMER Tanken & Waschen

Tanken und Waschen einfach gemacht:
die BOMMER-Card
Mit der BOMMER-Card bargeldlos und unkompliziert tanken und waschen. Probieren Sie's aus!
Die Vorteile liegen auf der Hand:
- 24 h* bargeldlos tanken an unseren Tankstellen
- keine versteckten Zusatzkosten, detaillierte Abrechnung
- keine Abrechnungsgebühren bei Versand per E-Mail
- hochwertige Kraftstoffe zu niedrigen Preisen
- 14-tägige Abbuchung per SEPA-Lastschrift

Beantragen Sie ihre persönliche BOMMER-Card und profitieren Sie von den exklusiven Vorteilen! Auch als praktische Transponder-Lösung - der BOMMER-Chip - erhältlich!

Bommer GmbH | Tanken & Waschen
*Standort 1: Rengoldshauser Straße 12, 88662 Überlingen
Standort 2: Nußdorfer Straße 101, 88662 Überlingen
Tel. +49 (0)7551/8005-67, tanken@bommer.de

Weitere Infos unter www.bommer.de